

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Ammerland Trading GmbH (nachfolgend: AMMERLAND TRADING) und dem Käufer abgeschlossenen Verträge sowie für alle sonstigen Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Mit der Erteilung des Auftrags, spätestens mit der Entgegennahme der Ware, erkennt der Käufer diese Bedingungen an. Abweichende Bedingungen des Käufers, die AMMERLAND TRADING nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für AMMERLAND TRADING unverbindlich; und zwar auch dann, wenn AMMERLAND TRADING nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von AMMERLAND TRADING sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge nimmt AMMERLAND TRADING erst mit Bestätigung in Textform an. Der Auftragsbestätigung steht die Rechnungserteilung gleich.

(2) Lieferzusagen von AMMERLAND TRADING beziehen sich auf ungefähre Mengen. AMMERLAND TRADING ist berechtigt, bis zu 10% weniger oder mehr als die vertraglich vereinbarte Menge zu liefern. Teillieferungen darf AMMERLAND TRADING ausführen, sofern diese Mehr- oder Minderlieferung für den Käufer zumutbar ist.

3. Preise

Die Preise von AMMERLAND TRADING ergeben sich aus der am Liefertag geltenden Preisliste frei Haus zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Es sei denn, dass im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

4. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und SEPA-Lastschrift

(1) Falls nicht anders vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen der AMMERLAND TRADING ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet. Im Falle des Zahlungsverzuges kann Ammerland Trading Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz berechnen, bei Entgeltforderungen gegenüber Unternehmen kann die Ammerland Trading Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz berechnen. In jedem Fall ist der Ammerland Trading bei Nachweis auch die Berechnung eines höheren Verzugschadens möglich.

(2) Von Ammerland Trading erstellte Abrechnungen sind vom Käufer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatzes sind AMMERLAND TRADING binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung in Textform mitzuteilen. Sollte AMMERLAND TRADING binnen der 14-tägigen Frist keine Mitteilung des Käufers erhalten, ist der von AMMERLAND TRADING ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Käufer AMMERLAND TRADING nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

(3) Zahlungen werden erst mit Eingang auf einem der Konten von Ammerland Trading bewirkt. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel nimmt Ammerland Trading erfüllungshalber an. Die Zahlung durch Wechsel bedarf der besonderen Vereinbarung, Diskont und Wechselspesen hat der Käufer zu tragen.

(4) Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren benachrichtigt AMMERLAND TRADING den Vertragspartner bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei der SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt AMMERLAND TRADING den Vertragspartner spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeeinzüge.

(5) Gerät der Käufer mit einer Zahlungspflicht in Verzug, werden sämtliche Forderungen von Ammerland Trading insgesamt zur Zahlung fällig. Alle Zahlungsaufschübe enden. Ammerland Trading ist berechtigt, während der Dauer des Verzuges die Auslieferung von Waren von einer Abschlusszahlung in Höhe des jeweiligen Warenwerts abhängig zu machen. Ammerland Trading darf die weitere Bearbeitung des Auftrages einstellen und seine Fortführung davon abhängig machen, dass der Käufer Sicherheit in Höhe des Gesamtauftragswerts leistet. Hierzu wird Ammerland Trading dem Käufer eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass Ammerland Trading nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Erfüllung der Leistung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten wird.

(6) Die Bestimmungen des Absatzes (4) gelten auch, falls in den Vermögensverhältnissen des Käufers nach Vertragsabschluss eine so wesentliche Verschlechterung eintritt, dass die Erfüllung der Ammerland Trading aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche gefährdet wird oder AMMERLAND TRADING solche Tatsachen nach Vertragsabschluss bekannt werden.

(7) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung und Liefertermine

(1) Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn AMMERLAND TRADING sie schriftlich bestätigt hat.

(2) AMMERLAND TRADING trifft kein Verschulden für Folgen (z.B. Überschreitungen von Lieferterminen), die durch unvorhersehbare Ereignisse außerhalb ihres Wirkungsbereichs herbeigeführt werden. Umstände dieser Art sind insbesondere Krieg, Mobilisation, Boykott, Streiks, Feuer, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder im Transport (z.B. bei Rohstoff- oder Brennstoffmangel, Aus- und Einfuhrbeschränkungen, Verkehrsstörungen etc.).

(3) Überschreitet AMMERLAND TRADING schuldhaft verbindliche Liefertermine oder -fristen, ist der Käufer erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(4) Ist die Lieferverzögerung vom Käufer zu vertreten, hat dieser die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu tragen. Hiervon unberührt bleibt seine Pflicht, den Kaufpreis fristgemäß zu entrichten. AMMERLAND TRADING ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald AMMERLAND TRADING die Ware an die den Transport ausführende Person, im Falle der Selbstabholung an den Käufer selbst, übergeben hat. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer ausnahmsweise die Frachtkosten nicht trägt.

7. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

(1) AMMERLAND TRADING behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen der AMMERLAND TRADING gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der AMMERLAND TRADING in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er AMMERLAND TRADING hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder in Verbindung mit Gegenständen, die

ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an AMMERLAND TRADING ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung in Verbindung mit Gegenständen – zusammen mit nicht AMMERLAND TRADING gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. AMMERLAND TRADING nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der AMMERLAND TRADING, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich AMMERLAND TRADING, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. AMMERLAND TRADING kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für AMMERLAND TRADING vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht AMMERLAND TRADING gehörenden Waren, steht AMMERLAND TRADING der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer AMMERLAND TRADING im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für AMMERLAND TRADING verwahrt.

(4) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung der AMMERLAND TRADING begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

(5) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, ist AMMERLAND TRADING auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

8. Mängelrüge

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich bei Empfang zu untersuchen. Etwaige Verluste und Beschädigungen hat er beim jeweiligen Frachtführer anzumelden und sich von ihm bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist AMMERLAND TRADING unverzüglich zuzusenden.

(2) Beanstandungen berücksichtigt AMMERLAND TRADING nur dann, wenn der Käufer sie unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden nach Empfang der Ware AMMERLAND TRADING schriftlich mitteilt. Nicht offensichtliche Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Zugang der Erklärung bei AMMERLAND TRADING.

(3) Mängelrügen berühren nicht die Fälligkeit des Kaufpreises.

(4) Gegenüber Unternehmern ist die Gewährleistung für die Lieferung gebrauchter Sachen ausgeschlossen, für die Lieferung neuer Sachen wird gegenüber Unternehmern die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab Übergabe beschränkt.

9. Haftungsbeschränkung

(1) Schadensersatzansprüche gegen AMMERLAND TRADING, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- der Übernahme einer Garantie, z.B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der AMMERLAND TRADING.

(5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweilige Versandort, für Zahlungen Wiefelstede/ Dringenburg.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich des Streits um die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ihrer wirksamen Einbeziehung in den Vertrag oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrages sowie der sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen ist Oldenburg (Oldb), sofern der Käufer Kaufmann ist, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Dieser Gerichtsstand bezieht sich auch auf alle Wechselverpflichtungen.

(3) AMMERLAND TRADING bleibt berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.

11. Anwendbares Recht

Es findet deutsches Recht Anwendung, außer den Vorschriften des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf, denjenigen des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des Einheitlichen Kaufabschlussgesetzes.

12. Datenverarbeitung

AMMERLAND TRADING weist darauf hin, dass die Daten ihrer Kunden im Unternehmen in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung der AMMERLAND TRADING ist auf der Website des Unternehmens unter dem Impressum abrufbar.

13. Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Soweit Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder eines auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame und undurchführbare Klausel durch eine solche ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel möglichst nahe kommt.

(3) AMMERLAND TRADING nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

